

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogger
Bozen

Bozen, den 31. März 2021

ANFRAGE

Missbrauch von Garagen des Wohnbauinstitutes

Der Unterfertigten wurden jüngst mehrere Hinweise übermittelt, wonach Garagen von Mietern des Wohnbauinstitutes (WOBI) die ihnen zugewiesenen Garagen bzw. Stellplätze als Lagerraum zweckentfremden und stattdessen die eigenen Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen abstellen würden.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Welche Handhabe hat das WOBI gegen die Zweckentfremdung von Garagen, welche den Mietern zum Abstellen des eigenen Fahrzeuges zugewiesen wurden?
2. Wie gestalten sich die Kontrollen des WOBI diesbezüglich und wie viele Fälle von Zweckentfremdungen der Garagen wurden in den vergangenen fünf Jahren festgestellt? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahren.
3. Mit welchen Sanktionen müssen Mieter rechnen, wenn sie die zugewiesenen Garagenstellplätze zweckentfremden?
4. Ist es gestattet, dass öffentliche Parkplätze als Dauerparkplätze benutzt werden? Wenn Ja, mit welcher Begründung?


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 13.05.2021

An die Landtagsabgeordneten
Mair Ulliulli.mair@landtag-bz.orgZur Kenntnis: An den Präsidenten des Südtiroler Landtages
Josef Noggerdokumente@landtag-bz.org**Antwort auf die Landtagsanfrage 1555 vom 31.03.2021 – Missbrauch von Garagen des Wohnbauinstitutes**

Frage 1: Welche Handhabe hat das WOBI gegen die Zweckentfremdung von Garagen, welche den Mietern zum Abstellen des eigenen Fahrzeuges zugewiesen wurden?

Antwort: Der Mietvertrag definiert die Zweckbestimmung des Stellplatzes bzw. der Garage. Mit der Unterschrift desselben verpflichtet sich der Mieter zudem, die Mieterordnung einzuhalten, welche auch auf die Zweckbestimmung bezüglich der Stellplätze/Garagen eingeht. Wird eine Zweckentfremdung festgestellt, wird der Mieter schriftlich gemahnt, bei Wiederholung die von der Mieterordnung vorgesehene Verwaltungsstrafe bis zu € 154 angelastet und zuletzt die Freistellung gefordert, mit Auflösung des Mietvertrages.

Frage 2: Wie gestalten sich die Kontrollen des WOBI diesbezüglich und wie viele Fälle von Zweckentfremdungen der Garagen wurden in den vergangenen fünf Jahren festgestellt? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahren.

Antwort: Die Kontrollen der überdachten und offenen Stellplätze werden regelmäßig durchgeführt, da diese einsehbar sind. Tiefgaragen mit geschlossenen, nicht einsehbaren Boxen werden vor Sanierungen des Garagengeschosses oder bei konkretem Verdacht (z.B. Meldung durch Nachbarn) durchgeführt. In diesen Fällen werden die Mieter aufgefordert, den Institutsmitarbeitern Zutritt zu den Garagen zu gewähren, um etwaige Zweckentfremdungen feststellen zu können. Über die Anzahl der Zuwiderhandlungen werden keine Statistiken geführt, es handelt sich jedoch um mehrere Hundert.

Frage 3: Mit welchen Sanktionen müssen Mieter rechnen, wenn sie die zugewiesenen Garagenstellplätze zweckentfremden?

Antwort: siehe Punkt 1

Frage 4: Ist es gestattet, das öffentliche Parkplätze als Dauerparkplätze benutzt werden? Wenn Ja, mit welcher Begründung?

Antwort: Die Verwaltung der öffentlichen Parkplätze obliegt den Gemeinden.



Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Deeg
-Landesrätin-
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)